



## Betriebsreglement

### 1. Allgemeines

Die Genossenschaft **fairdura** (nachfolgend Genossenschaft), mit Sitz in Malans GR, wurde am 10. Oktober 2023 gegründet. Gemäss Art. 10 lit. c der Statuten gehört der Erlass und Anpassung des Betriebsreglements zu den Aufgaben der von der Generalversammlung gewählten Betriebsgruppe. Mit nachstehenden Regelungen erlässt die Betriebsgruppe das erforderliche Betriebsreglement.

Gemäss Art. 12 der Statuten dauert ein Geschäftsjahr vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.

### 2. Standort und Partnerschaften

#### Standort

Der Betrieb der Genossenschaft, insbesondere die eigene Gemüseproduktion, findet in Zusammenarbeit mit dem Betrieb Ribigut und dem Betrieb Fromm in Malans GR statt. Die Genossenschaft legt mit den Hofeigentümern die betriebsbezogene Zusammenarbeit in einem separaten Kooperationsvertrag fest.

#### Partnerschaften

Neben ihrer Eigenproduktion ist die Genossenschaft auch am Direktankauf von nachhaltig produzierten Erzeugnissen von anderen Landwirt\*innen und weiteren Produzent\*innen aus der Umgebung interessiert, wenn immer möglich mit der Option der Mitarbeit in der entsprechenden Produktion.

Die Zusammenarbeit mit anderen landwirtschaftlichen Genossenschaften wird gepflegt. Bei Bedarf können Produkte ausgetauscht oder angekauft werden.

### 3. Ernteanteile und BezügerInnen

#### Ernteanteil

Die Laufzeit eines Ernteanteils entspricht dem Geschäftsjahr gemäss Art. 12 der Statuten.

Pro Jahr sind etwa 42 Erntelieferungen an die Genossenschafter\*innen vorgesehen. Normalerweise erfolgt eine wöchentliche, in den Wintermonaten eine vierzehntägliche Auslieferung. Die Menge ist saisonal bedingt unterschiedlich. Der Ernteanteil wird beim jeweils zugeteilten Depotstandort von den Bezüger\*innen selbstständig abgewogen und abgeholt.

#### Bezüger\*innen

Als Mitglied der Genossenschaft ist man nicht automatisch Bezüger\*in eines Ernteanteils. Erst durch

die Bezahlung eines Betriebsbeitrages für einen Ernteanteil und der damit verbundenen Verpflichtung zur Mitarbeit wird man zu Bezüger\*innen.

#### **4. Lagergemüse**

Im Winter wird die eigene Ernte mit Lagergemüse von nachhaltig produzierenden Landwirtschaftsbetrieben aus möglichst unmittelbarer Nähe ergänzt, solange die Genossenschaft zu wenig eigenes Lagergemüse produziert. Die genaue Herkunft wird in den Depots deklariert.

#### **5. Ferien und Feiertagsregelung**

##### Ferien

Das Gemüse macht keine Ferien. Wer in den Ferien weilt, kann seinen Ernteanteil anderen Personen zur Verfügung stellen oder es im Depot stehen lassen, wo es nach 24 Stunden von anderen Ernteanteilbezügerinnen und Ernteanteilbezügern abgeholt werden darf. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, das Gemüse in eine Geschenkkiste zu legen, um es anderen sofort zugänglich zu machen.

##### Feiertage

Gemüse kennt grundsätzlich auch keine Feiertage, deshalb wird es auch an Feiertagen geerntet und verteilt. Die Betriebsgruppe informiert die BezügerInnen, sollte ein Bezugstag aufgrund eines Feiertages verschoben werden (in der Regel per Mail).

Zwischen Weihnachten und Dreikönig (24. Dez. bis 6. Jan.) gibt es eine Winterpause.

#### **6. Ernteanteil-Verlängerung**

Der Ernteanteil verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht gemäss Art. 7 gekündigt wurde. Die Betriebsgruppe weist rechtzeitig auf den Kündigungstermin hin.

#### **7. Ernteanteil-Kündigung**

Der Ernteanteil kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich auf das Ende eines Geschäftsjahres gemäss Art. 12 der Statuten gekündigt werden.

#### **8. Zusätzliche Produkte zum Ernteanteil**

Die Betriebsgruppe organisiert bei Bedarf der Genosschafter\*innen den Direktankauf von zusätzlichen Erzeugnissen anderer Landwirt\*innen oder weiterer Produzent\*innen aus der Umgebung (vgl. Abschnitt "Partnerschaften") und schliesst entsprechende Rahmenvereinbarungen mit den Partner\*innen ab. Der Ankauf beschränkt sich grundsätzlich auf Produkte, welche die Genossenschaft nicht selbst im tragbaren Rahmen produzieren kann.

Bei der Auswahl von Partner\*innen achtet die Betriebsgruppe auf eine nachhaltige Erzeugung und Saisonalität der Produkte im Sinne von Art. 2 der Statuten.

## 9. Verteilung der Ernteanteile

Die Ernteanteile werden beim Hauptlager in Malans in Gemüseboxen abgepackt und an die verschiedenen Genossenschaftsdepots verteilt. Der Transport wird, wenn möglich, als Arbeitseinsatz durch die Genossenschaftler\*innen durchgeführt. Die Einsatzplanung erfolgt über die Mitgliederplattform (vgl. Abschnitt "12. Mitarbeit").

Bei Transporten mit Privatfahrzeugen können die anfallenden Kosten durch eine Pauschale pro Verteilroute, Sonderfahrten mit einem kostendeckenden Kilometer-Ansatz rückvergütet werden. Es wird ein möglichst umwelt- und ressourcenschonender Transport angestrebt. Wo möglich soll das Fahrrad (z.B. Lastenräder) zum Einsatz kommen. Alternative emissionsfreie Antriebsformen werden gegenüber fossilbetriebenen Fahrzeugen priorisiert.

## 10. Depots

Die Bezüger\*innen holen ihren Ernteanteil selbstständig im jeweils zugeteilten Depot ab. Im Depot liegt eine Liste mit den Bezugsmengen pro Ernteanteil auf. Die Bezüger\*innen beachten die Mengenangaben und nehmen die ihnen zustehende Menge mit.

Für die Betreuung der Depots ist die Betriebsgruppe zuständig. Sie kann diese Aufgabe weitergeben und als Arbeitseinsatz ausschreiben.

## 11. Rechte und Pflichten

### Genossenschaftler\*innen

Die Rechte sind in den Statuten und im Gesetz festgehalten. Die Genossenschaftler\*innen sind Eigentümer der Genossenschaft. Ihnen stehen entsprechend alle Rechte zu, die gemäss Gesetz und Statuten verfasst sind.

Die Pflichten sind in den Statuten und im Gesetz festgehalten. Als Eigentümer verpflichten sich die Genossenschaftler\*innen gegenseitig, im Rahmen ihrer Motivation, ihrer Prioritäten und Möglichkeiten gemeinsam zum Gelingen des Betriebs beizutragen.

### Ernteanteil-Bezüger\*innen

Ernteanteilbezüger\*innen bezahlen einen jährlichen Betriebsbeitrag je nach Grösse des gewählten Ernteanteils (Ernteanteil "klein&fein" für 1-2 Personen oder Ernteanteil "gross&stark" für 3-4 Personen). Gleichzeitig verpflichten sie sich zur Absolvierung einer bestimmten Anzahl Arbeitseinsätze pro Jahr (vgl. Abschnitt "12. Mitarbeit" und "16. Höhe der Betriebsbeiträge und der Arbeitseinsätze").

Bezüger\*innen, die ihre Mindestleistung trotz Aufforderung der Betriebsgruppe nicht bis Ende des Geschäftsjahrs erbringen, müssen den fehlenden Arbeitseinsatz im Folgebezugsjahr nachholen. Wird der Ernteanteil gekündigt, erfolgt eine Verrechnung des fehlenden Arbeitseinsatzes zu einem Stundenansatz von 25 Franken. Bei einem Austritt oder Ausschluss der Genossenschaftler\*innen wird die Schuld mit dem zurückzuzahlenden Anteilschein verrechnet.

### Betriebsgruppe

Die Rechte und Pflichten der Betriebsgruppe sind in den Statuten umschrieben. Die intensive Tätigkeit der Betriebsgruppenmitglieder wird nicht monetär, sondern mit einem Ernteanteil "klein&fein" pro Mitglied honoriert.

Die Fachkräfte sind Teil der Betriebsgruppe. So kann der notwendige Informationsfluss zwischen den Produktions- und Administrationsbereichen regelmässig und unkompliziert stattfinden.

#### Fachkräfte und Praktikant\*innen

Die arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten der Fachkräfte und Praktikant\*innen werden in den Arbeitsverträgen festgelegt, welche das Ribigut gemäss Kooperationsvertrag als Arbeitgeber abschliesst und der Betriebsgruppe offenlegt.

Die Stellenbeschriebe beschreiben das Tätigkeitsfeld der Fachkräfte als solche und als Teil der Betriebsgruppe.

Die Fachkräfte und die Praktikant\*innen kümmern sich primär um die fachspezifischen Arbeiten.

Die Fachkräfte sind mitverantwortlich, dass die Betriebsgruppe für die nicht fachspezifischen oder einfachen Tätigkeiten Genossenschaftsmitglieder aufbietet (vgl. Abschnitt "12. Mitarbeit") oder sie selber ausführt.

## **12. Mitarbeit**

### Wer

Für die anfallende Mitarbeit stellen sich in der Regel Bezüger\*innen im Rahmen ihrer Mitarbeitspflicht zur Verfügung. Auch Genossenschaftsmitglieder ohne Ernteanteil oder sonstige Interessierte dürfen mitarbeiten.

### Was

Die Mitarbeit kann in allen Tätigkeitsbereichen geleistet werden, die im Betrieb anfallen. Namentlich geht es vor allem um Mitarbeit auf dem Feld, beim Ernten, beim Waschen und Abpacken des Gemüses, bei der Verteilung der Ernte auf die Depots, bei der Depot-Betreuung, bei der Wartung der Infrastruktur, bei der Administration sowie in einer der Projektgruppen.

Projektgruppen widmen sich einem spezifischen Thema wie zum Beispiel Anbau einer neuen Gemüsesorte, Anschaffung einer neuen Maschine, Organisation eines Genossenschaftsfestes etc. BezügerInnen können sich in einer Projektgruppe engagieren, Wissen vertiefen und Verantwortung für einen Produktions- und Betriebsbereich übernehmen.

Bezüger\*innen wählen Tätigkeitsbereiche oder Projektgruppen aus, in denen sie vorzugsweise mitarbeiten wollen.

### Wie oft

Die Mindestleistung, die pro Jahr zu erbringen ist, besteht in 16 Stunden beim Bezug des kleineren Ernteanteils "klein&fein" und 32 Stunden beim Bezug des grösseren Ernteanteils "gross&stark".

Ein Einsatz dauert in der Regel einen halben Tag (4 Stunden). Kürzere Einsätze (z.B. nach Feierabend) sind ebenfalls möglich.

### Wann

Der Zeitpunkt der Mitarbeit wird je nach Art der anfallenden Tätigkeiten von den Fachkräften alleine und/oder von Teilen der Betriebsgruppe koordiniert.

### 13. Konditionen

#### Kleidung

Für passende und geeignete Kleidung sorgen alle selber. Um die Bereitstellung von sehr spezifischer Ausrüstung ist die Betriebsgruppe besorgt.

#### Verkehr

Die Genossenschaft will gemäss ihrem Zweck möglichst ressourcen- und umweltschonend Nahrungsmittel produzieren. Dabei darf der von den Genossenschafter\*innen in diesem Zusammenhang verursachte Verkehr in einer Gesamtbetrachtung nicht ausgeklammert werden. Es wird deshalb erwartet, dass die Genossenschafter\*innen ressourcen- und umweltschonende Verkehrsmittel für die An- und Wegreisen wählen und alternative Mobilitätsmittel wie Zu-Fuss-Gehen, Fahrrad oder ÖV dem motorisierten Individualverkehr (Auto, Motorrad) wann immer möglich vorziehen.

#### Unfälle

Fachkräfte und Praktikant\*innen sind über den Arbeitgeber betriebsunfallversichert. Da es sich für die anderen Mitglieder der Betriebsgruppe sowie für die Genossenschafter\*innen um ein privates, freiwilliges Engagement handelt, müssen sich diese privat um ihre Versicherung kümmern.

#### Hofreglement

Die Hofeigentümer formulieren Verhaltensregeln, die von allen Genossenschafter\*innen und möglichen weiteren Beteiligten eingehalten werden müssen, solange sie sich auf dem Hof aufhalten. Für das Vorgehen bei Regelverstössen ist die Betriebsgruppe zuständig.

### 14. Finanzen

#### Anteilscheine

##### *Erwerb*

Mit der Aufnahme in die Genossenschaft ist der Erwerb eines oder mehrerer Anteilscheine (= Eigen- bzw. Risikokapital der Genossenschaft) im Wert von je 400 Franken verbunden.

Pro Ernteanteil muss mindestens ein Anteilsschein erworben werden.

##### *Kündigung*

Der Austritt oder Ausschluss aus der Genossenschaft richtet sich nach Gesetz und Art. 4 f. der Statuten und muss schriftlich (in der Regel per E-Mail) erfolgen. Nach dem Austritt aus der Genossenschaft werden die Anteilsscheine innert einer Frist von 6 Monaten rückvergütet.

### 15. Höhe der Betriebsbeiträge und der Arbeitseinsätze

Die Höhe der Betriebsbeiträge und der Arbeitseinsätze wird von der Betriebsgruppe wie folgt festgelegt:

<b>Ernteanteile</b>	<b>Anzahl Personen</b>	<b>Betriebsbeitrag (CHF/Jahr)</b>	<b>Arbeitseinsätze (Std/Jahr)</b>
Ernteanteil "klein&fein"	1-2	1200	16
Ernteanteil "gross&stark"	3-4	1700	32

Die Betriebsgruppe kann Genossenschaft\*innen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen reduzierte Beitragsleistungen für einen Ernteanteil gewähren, sofern es die finanzielle Situation der Genossenschaft erlaubt und die Angewiesenheit belegt ist. Ein Anspruch auf einen reduzierten Betriebsbeitrag besteht nicht.

## **16. Buchhaltung**

Die Buchhaltung wird von der Betriebsgruppe unter allfälligem Zuzug externer Fachpersonen geführt. Sie soll transparent und für alle nachvollziehbar sein.

Spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung wird der Revisionsbericht und die Jahresrechnung den Genossenschaftsmitgliedern zur Genehmigung an der Generalversammlung vorgelegt. Beide Dokumente können am Sitz der Genossenschaft eingesehen werden.

Weitergehende Einsichtsrechte können auf Gesuch hin von der Betriebsgruppe gewährt werden. Dabei verpflichtet sich die/der Einsichtnehmende zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses.

## **17. Budgetierung und Ausgaben:**

### Budgetierung

Gemäss Art. 10 lit. j. der Statuten ist die Betriebsgruppe für die Budgetierung verantwortlich. Ausgaben und Investitionen müssen von der Betriebsgruppe bewilligt respektive budgetiert werden.

Grundsätzlich sind gemäss Art. 10 der Statuten zur verbindlichen Zeichnung im Namen der Genossenschaft die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich. Die Betriebsgruppe kann einzelne Personen oder Arbeitsgruppen für die Nutzung eines Teilbudgets bevollmächtigen (Beispiel: Landwirtschaftsfachkräfte kaufen das Saatgut im Rahmen des budgetierten Betrags).

### Rückvergütung von Ansprüchen

Wer im Rahmen seines Engagements für den Betrieb Ausgaben tätigt und diese vorgängig von der Betriebsgruppe bewilligt wurde, erhält sie rückvergütet.

### Verfall von Ansprüchen

Ansprüche aus dieser Bestimmung verfallen nach der Genehmigung der Jahresrechnung des betreffenden Jahres an der Generalversammlung.

Dieses Betriebsreglement wurde am 13. Februar 2024 in Malans GR von der Betriebsgruppe verabschiedet und trat ab diesem Datum in Kraft.